



## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Asylantrags (o.u.)

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 10. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 22. Januar 2024

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2023 wird hinsichtlich des Einreise- und Aufenthaltsverbotes in Ziff. 7 aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am 1974 in (Tunesien) geborene Kläger ist tunesischer Staatsangehöriger. Nach seinen Angaben hat er sich bereits von 1995 bis 2012 in Deutschland aufgehalten. Zuletzt habe er Tunesien Anfang des Jahres 2022 verlassen und sei nach einem Aufenthalt in Italien nach Deutschland weitergereist.

Am 2022 stellte der Kläger einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) lehnte den Asylantrag zunächst mit Bescheid vom 07.10.2022 als unzulässig ab und verfolgte eine Überstellung des Italien, welche jedoch nicht fristgerecht durchgeführt wurde. Sodann wurde der Kläger beim Bundesamt für zu seinen Fluchtgründen angehört. Hierbei gab er im Wesentlichen an: Er sei nach Deutschland gekommen, um seine Papiere in Ordnung zu bringen und seine 21-jährige Tochter zu sehen. Zudem wolle er arbeiten, er habe eine Arbeitsstelle als Kellner in . In Tunesien habe er nichts zu befürchten.

Mit Bescheid vom 10.10.2023 hob das Bundesamt den vorherigen Unzulässigkeitsbescheid auf (Ziff. 1) und lehnte den Asylantrag hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Anerkennung als Asylberechtigter sowie der Gewährung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab (Ziff. 2 bis 4). Es stellte des Weiteren fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliege (Ziff. 5). Zudem forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung nach Tunesien an; die Vollziehung wurde bis zum Ablauf der Klagefrist sowie im Falle der Stellung eines Eilantrags bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Gerichts ausgesetzt (Ziff. 6). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 7). Der Asylantrag werde gemäß § 30 Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abgewiesen, da die Voraussetzungen des internationalen Schutzes offensichtlich nicht gegeben seien. Laut eingescannter Postzustellungsurkunde in der Akte des Bundesamtes wurde der Bescheid dem Kläger am 27.10.2023 zugestellt.

Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Kläger am 31.10.2023 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt sowie die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung lässt er vortragen: Er habe vor dem tunesischen Generalkonsulat in Bonn am

2023 die Ehe mit der tunesischen Staatsangehörigen geschlossen, die eine Niederlassungserlaubnis habe. Die angedrohte Abschiebung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot verhinderten die Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Eine Ausreise nach Tunesien erscheine vor diesem Hintergrund unangemessen und damit rechtswidrig.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich in sachdienlicher Fassung,

die Beklagte insoweit unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2023 zu verpflichten, ihm die Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Tunesiens vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Der Eilantrag des Klägers ist mit Beschluss vom 01.12.2023 - A 19 K 4361/23 - abgelehnt worden. Nach Anhörung der Beteiligten ist das Verfahren mit Beschluss der Kammer dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen worden. In der mündlichen Verhandlung am 22.01.2024 ist der Kläger informatorisch angehört worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Verfahrensakte des Bundesamts sowie die Gerichtsakten der Verfahren des Klägers Bezug genommen. Diese waren - ebenso wie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel - Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung ergeht aufgrund der Übertragung durch die Kammer gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Einzelrichter. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil diese in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

I.

Die fristgerecht erhobene und auch sonst zulässige Klage ist weitgehend unbegründet.

Die Ablehnung des Asylantrages des Klägers ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), da er keinen Anspruch auf die begehrten Entscheidungen hat. Auch hinsichtlich der Ablehnung als offensichtlich unbegründet und der weiteren Entscheidungen ist der angegriffene Bescheid vom 10.10.2023 überwiegend rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Lediglich die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes in Ziff. 6 des Bescheides ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylG.

a)

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - vorbehaltlich der in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG benannten, vorliegend aber nicht gegebenen Ausnahmen - ein Ausländer, welcher sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Herkunftslands befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Hinsichtlich des Verfolgungsgrundes reicht es gemäß § 3b Abs. 2 AsylG aus, wenn dem Ausländer von seinen Verfolgern ein persönliches Merkmal im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG zugeschrieben wird.

b)

Ausgehend von diesen gesetzlichen Vorgaben ist die Furcht vor Verfolgung begründet, wenn dem Asylsuchenden die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich,

d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 - NVwZ 2013, 936 - juris, Rn. 19). Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Das Gericht trifft seine Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Auch im Asylverfahren muss die danach gebotene Überzeugungsgewissheit dergestalt bestehen, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit (nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit) des vom Antragsteller behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Betroffene insbesondere hinsichtlich der von ihm vorgetragene Vorgänge vielfach befindet, genügt für diese Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung, wodurch allerdings das Gericht nicht von einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO entoben ist. Vielmehr darf das Gericht keine unerfüllbaren Beweisforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen. Es muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Unter Berücksichtigung des beschriebenen Beweisnotstands kommt dem persönlichen Vorbringen des Antragstellers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu, weswegen allein der Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden zum Erfolg der Klage führen kann, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft“ sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann. Es ist demzufolge zunächst Sache des Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen.

c)

Nach diesen Maßstäben hat das Gericht keine Überzeugung von einer in Tunesien drohenden Verfolgung des Klägers erlangt. Denn dazu fehlt es bereits an jeglichen Anhaltspunkten aus dem Vorbringen des Klägers in der Anhörung beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung wie schon zuvor im Verfahren ausdrücklich eingeräumt, dass seine Ausreise nach Deutschland nicht durch Geschehnisse in Tunesien motiviert war, sondern durch die erhoffte wirtschaftliche Perspektive und die familiären Bindungen in Deutschland. Eine

etwaige Verfolgung ist für das Gericht auch aus den übrigen, vom Kläger angegebenen Umständen seines vorherigen Aufenthalts in Tunesien nicht ersichtlich. Angesichts der Abwesenheit jeglicher Anhaltspunkte bestehen auch keine Zweifel an der Entscheidung des Bundesamtes, den Asylantrag des Klägers insoweit als offensichtlich unbegründet abzulehnen (§ 30 Abs. 1 AsylG).

2.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ein solcher ernsthafter Schaden gilt: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (1.), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (2.) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (3.).

In Ermangelung eines jeglichen auf das Herkunftsland bezogenen Vortrags liegen auch keine Anhaltspunkte für einen drohenden ernsthaften Schaden in diesem Sinn vor. Dementsprechend bestehen auch keine Zweifel an der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet.

3.

Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Tunesiens nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG feststellt.

a)

Die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK sind nicht erfüllt.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK kann sich daraus ergeben, dass die abgeschobenen Ausländer in ihrem Zielstaat auf so schlechte humanitäre Bedingungen treffen, dass sich dies als eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellt (vgl. EGMR, Urt. v. 21.01.2011 - 30696/09 (M. S. S./Belgien und Griechenland) - NVwZ 2011, 413; BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 - juris, Rn. 23 f.; Beschl. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 - juris, Rn. 11; VGH-Baden-Württemberg, Urt. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 - juris, Rn. 168 ff.). Zu den Voraussetzungen führt das Bundesverwaltungsgericht im Einzelnen aus: „Das setzt allerdings voraus, dass im Zielstaat der Abschiebung das für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht wird. Das kann der Fall sein, wenn die anerkannten Flüchtlinge ihren existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten. Einer weitergehenden abstrakten Konkretisierung ist das Erfordernis, dass ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ erreicht sein muss, nicht zugänglich. Vielmehr bedarf es insoweit der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls“ (BVerwG, Beschl. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 - juris-Leitsatz). Soweit die Verelendung nicht auf die Handlungen eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation zurückgeht, kommt ein Abschiebungsverbot jedoch nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht, in denen eine Verelendung nicht nur möglich erscheint, sondern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dabei sind eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, darunter etwa der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen usw. (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 - a. a. O.).

Nach diesen Maßstäben ist eine solche extreme Verelendung angesichts der wirtschaftlichen Lage in Tunesiens und insbesondere der persönlichen Situation des Klägers nicht zu befürchten. Insoweit wird gemäß § 77 Abs. 3 AsylG auf die Würdigung im Bescheid des Bundesamtes (S. 7) verwiesen, die sich das Gericht zu eigen macht. Das Bundesamt stellt insbesondere zutreffend darauf ab, dass der Kläger auch seit seiner Rückkehr nach Tunesien im Jahr 2012 seinen Lebensunterhalt verdienen konnte. Weder aus dem Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung noch aus aktuellen Erkenntnismitteln ergeben sich hiergegen Anhaltspunkte. Der Kläger hat angegeben, dass er bis zu seiner Ausreise im Tourismusgewerbe gearbeitet habe. Die

Grundversorgung der Bevölkerung ist in Tunesien gegeben. Auch wenn Sozialleistungen oder besondere Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer nicht verfügbar sind, wird die notwendige Integration in den Arbeitsmarkt durch international geförderte Zentren zur Migrationsberatung und Qualifizierung erleichtert (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Tunesien vom 22.06.2023, S. 18).

b)

Auch die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind nicht erfüllt.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (Satz 2). Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist (Satz 3).

Zu solchen Gefahren aus gesundheitlichen oder anderen Gründen hat der Kläger nichts vorgetragen.

4.

Die Abschiebungsandrohung in Ziff. 6 des Bescheides ist rechtmäßig.

a)

Der Erlass einer Abschiebungsandrohung setzt nach dem Wortlaut des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG lediglich voraus, dass der Asylantrag des Betroffenen insgesamt erfolglos war.

Dies ist hier der Fall. Wie vorstehend ausgeführt, hat die Beklagte den Asylantrag des Klägers zu Recht abgelehnt und ist auch nicht verpflichtet, zu seinen Gunsten ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot festzustellen. Schließlich besitzt der Kläger auch keinen Aufenthaltstitel.

b)

Da die Abschiebungsandrohung jedoch eine Rückkehrentscheidung im Sinne von Art. 3 Nr. 4, Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie, im Folgenden: RFRL) darstellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.08.2018 - 1 C 21.17 - BVerwGE 162, 382, Rn. 18; Urt. v. 20.02.2020 - 1 C 19.19 - juris, Rn. 23), ergeben sich weitergehende Anforderungen aus dem Unionsrecht (vgl. EuGH, Beschl. v. 15.02.2023 - C-484/22 - NVwZ 2023, 743; VG Karlsruhe, Beschl. v. 02.07.2021 - A 19 K 2100/21 - juris, Rn. 25 ff., unter Bezug auf EuGH, Urt. v. 14.01.2021 - C-441/19 <TQ> - juris, Rn. 52 ff.). Insoweit trifft der Vortrag des Klägers im Ansatz zu.

Gemäß Art. 5 RFRL berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der RFRL in gebührender Weise: a) das Wohl des Kindes, b) die familiären Bindungen, c) den Gesundheitszustand der betreffenden Drittstaatsangehörigen, und halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein. Nach Art. 6 Abs. 1 RFRL erlassen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Ausnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung.

Nach Art. 9 Abs. 2 RFRL können die Mitgliedstaaten die Abschiebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum aufschieben. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen insbesondere a) die körperliche oder psychische Verfassung der betreffenden Drittstaatsangehörigen; b) technische Gründe wie fehlende Beförderungskapazitäten oder Scheitern der Abschiebung aufgrund von Unklarheit über die Identität.

c)

Auch unter Berücksichtigung dieser unionsrechtlichen Anforderungen erweist sich die Abschiebungsandrohung jedoch als rechtmäßig.

Selbst wenn die Berücksichtigung der familiären Belange des Klägers voraussetzen sollte, dass die Beklagte bei Erlass oder Aufrechterhalten einer Abschiebungsandrohung die aufenthaltsrechtliche Situation eines Asylbewerbers insgesamt - auch in Bezug auf inlandsbezogene Abschiebungsverbote - zu prüfen hätte, ergäben sich hie-

raus keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung. Denn der Kläger kann aus der Eheschließung mit einer tunesischen Staatsangehörigen derzeit kein Aufenthaltsrecht und auch keinen längerfristigen Duldungsanspruch ableiten.

Für den Zuzug zur ausländischen Ehefrau kommt zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Betracht. Dem steht jedoch - ungeachtet weiterer derzeit ungeklärter Voraussetzungen - bereits die fehlende Einreise mit dem erforderlichen Visum nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG entgegen. Ein Absehen hiervon ist aufgrund des vorherigen Asylverfahrens ausgeschlossen, da dem Kläger dann kein gebundener Anspruch zusteht und die Erteilungssperre des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG greift. Auch die Ausnahme nach § 39 Nr. 4 AufenthV wird dem Kläger nicht zugute kommen, da die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht gesichert vorliegen. Dies gilt namentlich für das Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) angesichts der jüngeren Verurteilung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen durch das Amtsgericht [REDACTED] am [REDACTED] 2022 wegen [REDACTED] (vgl. BAMF-As. 281), die ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG bedingt.

Diese Vorschrift ist dahin zu verstehen, dass ein Rechtsverstoß nur dann unbeachtlich ist, wenn er vereinzelt und geringfügig ist, andererseits aber immer dann beachtlich ist, wenn er vereinzelt, aber nicht geringfügig oder geringfügig, aber nicht vereinzelt ist. Geringfügigkeit ist kein absoluter Begriff, sondern erfordert eine wertende und abwägende Beurteilung, insbesondere der Begehungsweise, des Verschuldens und der Tatfolgen. Eine vorsätzlich begangene Straftat ist grundsätzlich nicht geringfügig. Nur unter engen Voraussetzungen kann es bei vorsätzlich begangenen Straftaten Ausnahmefälle geben, in denen der Rechtsverstoß als geringfügig zu bewerten ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.09.1996 - 1 C 9.94 - juris, Rn. 19; Urt. v. 18.11.2004 - 1 C 23.03 - juris, Rn. 21 ff.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28.07.2014 - 2 L 91/12 - juris Rn. 27; VG Karlsruhe, Urt. v. 06.03.2018 - 1 K 2902/16 - juris, Rn. 37). Soweit hierbei eine Untergrenze der Geringfügigkeit für vorsätzliche Straftaten vertreten wird (vgl. für eine Grenze von 30 Tagessätzen Sächs. OVG, Beschl. v. 07.01.2019 - 3 B 177/18 - juris, Rn. 8; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand März 2022, § 54 AufenthG Rn. 170), ist diese bei einer Strafe von 40 Tagessätzen überschritten.

Da dem ausländischen Ehepartner die Ausreise zur Nachholung des Visumsverfahrens grundsätzlich zumutbar ist (vgl. Bay. VGH, Beschl. v. 21.07.2015 - 10 CS 15.859

- juris, Rn. 69; Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 5 AufenthG Rn. 158), kommen auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder eine entsprechende längerfristige Duldung nicht in Betracht.

d)

Auch im Übrigen entsprechen Abschiebungsandrohung und die gesetzte Ausreisefrist den unionsrechtlichen Vorgaben, wie sie aus dem Urteil des EuGH vom 19.06.2018 (C-181/16 <Gnandi> - NVwZ 2018, 1625, Rn. 61 ff.) zu entnehmen sind (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 20.02.2020 - 1 C 22.19 - NVwZ-RR 2020, 846).

5.

Hingegen ist die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes in Ziff. 7 des Bescheides rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zwar sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 AufenthG gegeben. Jedoch hat die Beklagte das ihr eingeräumte Ermessen bei der Bestimmung der Länge der Frist nicht fehlerfrei ausgeübt. Die - zum nach § 77 Abs. 1 AsylG entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - bestehende Ehe mit einer in Deutschland aufenthaltsberechtigten Tunesierin wäre als schützenswerter Belang in die Ermessensausübung einzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss Ausländern, die im Bundesgebiet in familiärer Lebensgemeinschaft mit einem ausländischen langfristig aufenthaltsberechtigten Ehegatten leben, eine angemessene Rückkehrperspektive eröffnet werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.09.2021 - 1 C 47.20 - NVwZ 2021, 1842, Rn. 20). Auf den Kläger angewendet bedeutet dies, dass die Perspektive, zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft wieder nach Deutschland einzureisen, zumindest in den Blick genommen werden muss, auch wenn sie in ihrem Gewicht durch die Möglichkeit, die Ehe in Tunesien zu führen, gemindert sein kann.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, da der Teilerfolg der Klage lediglich die gegenüber den eingeklagten materiellen Ansprüchen untergeordnete Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot betrifft.

Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.